

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 842

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	842 "Feuerwehr Brüninghausen"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
Zeitraum:	18.09.2024 - 23.10.2024
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	09.10.2025 - 11.11.2025
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	25.06.2026 – 28.07.2026

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
01	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissions- schutz	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 23.10.2024 Immissionsschutz Sehr geehrte Damen und Herren, die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erforder- nissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umwelt- schutzbehörde vereinbar sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissions-schutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutz-rechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben: Die Belange des Dezernates 53 als Obere Immissionsschutzbe-hörde sind nicht betroffen. Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Im-missionsschutzbehörde des Märkischen Kreises. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Busche	
02	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 51.1 Natur und Landschaftsschutz	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen/ 20. Ände-rung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungs-planes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ Sehr geehrter Herr Jülich, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghau-sen“ und die dazugehörige 20. FNP-Änderung nehme ich aus land-schaftsfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht als höhere Na-turschutzbehörde zu der o. g. Planung wie folgt Stellung: Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid stellt im Bereich des Plangebietes Fläche für Wald dar. Außerdem befin-det sich das Plangrundstück innerhalb des Landschaftsschutzge-	Die Bedenken und Hinweise des Dezernates 51 der Bezirksre-gierung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Ver-fahren berücksichtigt. Die für den Standort durchgeführte Machbarkeitsstudie hat erge-ben, dass nur dieser Standort geeignet ist. Er ist politisch durch den Rat am 26.09.2022 beschlossen worden und aus Gründen

bietes. In der näheren Umgebung befindet sich östlich eine ausgewiesene gewerbliche Baufläche, sowie im Süden eine Fläche für Landwirtschaft und ein Naturdenkmal.

Gemäß dem Flächennutzungsplan ist am Planstandort keine Fläche für die Feuerwehr dargestellt.

Laut den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW“ der Landesplanungsbehörde NRW ist Wald zu erhalten, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Waldbereiche dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebte Nutzung ein Bedarf nachgewiesen wird, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Erhaltung von Waldgebieten muss daher angestrebt werden und hat Vorrang vor Überlegungen zu Waldumwandlung und Ersatzaufforstungen. Sollte eine Umsetzung des Projektes nach der erforderlichen Abwägung der einzustellenden Belange überhaupt vorstellbar sein, so stellt sich die Frage erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffsfläche und dem Ausgleich der spezifischen Waldfunktionen (u. a. Alter und Struktur des Waldes).

Weiter müssten aus der Sicht des Artenschutzes die einzelnen Tierarten beachtet werden. Für die vorkommenden, meist waldgebunden Tierarten können zudem noch weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich anfallen. Dies kann aber erst nach Vorliegen entsprechender Untersuchungen konkretisiert werden.

Etwaige Unterlagen liegen noch nicht vor, sodass zu den Festsetzungen des FNP daher aus landschaftspflegerischer und naturschutzrechtlicher Sicht bisher eine Unbedenklichkeit nicht geltend gemacht werden.

der Erreichbarkeit sowie den vorgeschriebenen Erreichbarkeits- und Rettungsfristen der Feuerwehr nicht zu diskutieren. Die allgemeine Sicherheit steht hier im Vordergrund.

Die Waldumwandlung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Wie in der Begründung unter Punkt 2.1 dargelegt, werden im weiteren Verfahren geeignete Flächen für die Wiederaufforstung ermittelt und der Waldschutzabstand mit dem Forstamt der Stadt Lüdenscheid abgestimmt.

Eine umfangreiche Artenschutzprüfung wurde bereits durchgeführt und die Ausgleichs- und Umsiedlungsflächen für die im Gebiet vorkommenden Tierarten ermittelt. Diese werden auch im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts bearbeitet.

	- Durch die Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen, so dass eine entsprechende Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (u. a. Vermeidung, Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation) gem. §§ 13 – 18 BNatSchG zu erfolgen hat und entsprechend der Regelungen in den §§ 1 u. 1a BauGB in die Abwägung einzustellen und zu behandeln ist. - Weiterhin ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, in der die planungsrelevanten Arten in diesem Bereich näher zu betrachten und zu untersuchen sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Die erhobenen Daten sind dem LANUV NRW zur Verfügung zu stellen. Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftsfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/ Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/ oder des Landesplanungsgesetzes. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Till Heifort	Eine Beteiligung des Dezernates 51 wird im weiteren Verfahren durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	ENERVIE - Vernetzt Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen	

Erstellt am: 17.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des BP 842 "Feuerwehr Brüninghausen" der Stadt Lüdenscheid bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die geplante Bebauung kann aus dem vorhandenen Strom- und Trinkwassernetz versorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Treude

ENERVIE Vernetzt GmbH
Technischer Service
Netz- und Anlagenplanung

ENERVIE Vernetzt GmbH
Lennestraße 2
58507 Lüdenscheid

Tel. +49 (2351) 5675-22267
Fax +49 (2351) 5675-12267

anke.treude@enervie-vernetzt.de
www.enervie-vernetzt.de

Geschäftsführer: Wolfgang Hinz, Jürgen Peiler
Sitz der Gesellschaft: Hagen
Amtsgericht Hagen: HRB 265
USt.-Id.-Nr.: DE811245756

04	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen / Außenstelle Hagen	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 07.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Das Plangebiet liegt an der L694, Abs. 8 ca. zwischen Station 2910 und 2963 im Bereich der Ortsdurchfahrt. Gegen die Planung bestehen nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundlegenden Bedenken. Das anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten (§ 51a LWG). Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Wie auch in der Begründung unter Punkt 4 bereits angemerkt, sei nochmal auf die laufenden Unterhaltungsmaßnahme im Bereich der Ortsdurchfahrt Brüninghausen durch den Landesbetrieb hingewiesen. Ich bitte Sie die Straßenbauverwaltung weiter am Verfahren zu beteiligen. mit freundlichen Grüßen i.A. Florian Salzmann	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat gegen die Planung keine grundlegenden Bedenken. Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung durch die Grundstückseigentümer sowie der Straßenflächen und der in der Begründung angemerkten Unterhaltungsmaßnahme durch den Landesbetrieb werden zur Kenntnis genommen.
----	--	---	--

05	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Märkisches Sauerland	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 23.10.2024 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Bezug: Ihre E-Mail/Ansreiben vom 18.09.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken, da für die Planungen Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen. Zudem befindet sich das Vorhaben in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen. Die Bedenken können zurückgenommen werden, wenn der Verlust von 0,5227 ha Waldfläche entsprechend kompensiert wird. Die notwendige Kompensation für die Fläche beläuft sich auf 0,47 ha Ersatzerstaufforstung zzgl. 0,84 ha ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach Maßgabe des Regionalforstamtes mit standortgerechten heimischen Laubhölzern aufzuforsten. Der Abstand von 30 m zwischen der Baugrenze und den bestehenden Waldflächen (Außenrand Plangebiet) außerhalb des Plangebietes zwingend einzuhalten. Darüber hinaus wird eine positive Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, im Rahmen des Verfahrens zur 20. Änderung des FNP der Stadt Lüdenscheid,	Die seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW geäußerten Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits in Punkt 2.1 der Begründung zu diesem Bebauungsplan dargelegt, sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die für die Maßnahmen geeigneten Flächen werden im weiteren Verlauf des Planverfahrens ermittelt. Des Weiteren wird der Hinweis bezüglich des Abstands zwischen der Baugrenze und der bestehenden Waldfläche zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Forstamt der Stadt Lüdenscheid definiert die Stadt Lüdenscheid den Waldschutzabstand zum angrenzenden Wald. Der Hinweis zur erforderlichen positiven Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des Verfahrens zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende landesplanerische Anfrage der Stadt Lüdenscheid ist gestellt und wurde seitens der Bezirksregierung
----	---	--	--

		für die Überplanung der Waldbereiche benötigt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Wendscheck) Anlagen 2024_10_23 STN RFA MKS s_1729689019_2024_10_23_stn_rfa_mks.pdf)	positiv bewertet. Es bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.
06	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 10.10.2024 Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den in der Begründung genannten Punkt 9. Denkmalschutz und Denkmalpflege wie folgt zu aktualisieren: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug- nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtli- cher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Boden- denkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzei- gen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde- ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge- stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bo- dendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar	Seitens des LWL bestehen keine Bedenken gegen das Bauleit- planverfahren. Der Hinweis zur Aktualisierung der in der Begrün- dung unter Punkt 9 genannten Aspekte zu Denkmalschutz und Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf des Verfahrens in der Begründung ergänzt und berück- sichtigt.

		ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW). Anlagen 3330rö24(Lüdenscheid_Beb842)eml (s_1728568515_3330roe24_luedenscheid_beb842_eml.pdf)	
07	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz (Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde)	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 18.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachbehörden zu Ihrer weiteren Verwendung: SG 441 - Naturschutz u. Landschaftspflege: Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert: Im Begründungstext wurden noch keine Angaben zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes gemacht. Weiterhin fehlen noch Ausführungen zu Ausgleich und Ersatz des Eingriffs sowie zum erforderlichen Waldausgleich. Diese Punkte sind spätestens im Rah-	Gemäß § 4 (1) BauGB sind die Behörden und Träger öffentlicher frühzeitig zu unterrichten, um planungsrechtlich relevante Informationen von den Trägern öffentlicher Belange zu erlangen. Die Hinweise des Märkischen Kreises, FD 44: Natur- und Umweltschutz, hinsichtlich der derzeit noch unzureichenden Darlegungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie der fehlenden Ausführungen zum erforderlichen Waldausgleich

men der Offenlage in der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu beschreiben. Entsprechende Maßnahmen sind rechtlich zu sichern.

In einer Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Dazu sind auch die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen/Kartierungen zu nutzen. Die Belange sind insbesondere beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ebenfalls im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen wird angeregt zu prüfen inwieweit die vorgesehene extensive Dachbegrünung mit Photovoltaik kombiniert werden kann.

Im Rahmen des Umweltberichts sind bereits Festsetzungen und Hinweise unter dem Aspekt der Vermeidung, bzw. Reduzierung von Umweltschäden durch den Baubetrieb und die Baufeldfreimachung zu berücksichtigen.

SG 443 - Wasserwirtschaft:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen soll anteilig sichergestellt werden durch die Einleitung in einen Vorfluter. Vermutlich ist damit ein Oberflächengewässer gemeint, welches jedoch auf oder am Rande des Baugrundstückes nicht vorhanden ist. Da zudem der Hydrogeologe augenscheinlich eine Niederschlagswasserversickerung ausschließt, muss das Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen,

werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren selbstverständlich ergänzt

Die Inhalte des noch zu erstellenden Umweltberichts werden entsprechend berücksichtigt.

Der Vorschlag, eine extensive Dachbegrünung mit Photovoltaik zu prüfen, wird evaluiert und ggf. im Planverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserversickerung über die öffentliche Kanalisation wird zur Kenntnis genommen und einer Überprüfung unterzogen.

		i.A. H E S S E	
08	Ruhrverband Regionalbereich Süd	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 22.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Bebauungsplan 842 "Feuerwehr Brüninghausen" bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände zum derzeitigen Planungsstand. In der Begründung sind Aussagen zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers sowie zum abschließend geplanten Umgang mit dem Niederschlagswasser zu ergänzen. Mit freundlichem Gruß Gerd Lange Stellvertretender Regionalbereichsleiter Projektleiter Ruhrverband Regionalbereich Süd Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg Telefon: 02391 598-142 Mobil: 0170 7636714 Fax: 02391 598-200 E-Mail: gla@ruhrverband.de	Der Hinweis zur Ergänzung von Aussagen zur Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers und dem geplanten Umgang mit dem Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen und in die weiterführende Begründung aufgenommen.

		Internet: www.ruhrverband.de Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen (Vorsitzender) Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Norbert Jadin (Vorsitzender), Christoph Gerbersmann, Carolin-Beate Fieback Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit einem System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen und einem flächendeckenden Netzwerk von Abwasserbehandlungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für 60 Kommunen.	
09	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Erstellt am: 09.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zum vorliegenden Bebauungsplan 842 möchte wir aus entwässerungstechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben: Die entwässerungstechnische Erschließung des B-Plan-Gebietes ist gesichert. Für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser ist ein öffentliches Trennsystem (Schmutz- und Oberflächenwasserkanal) in der Straße vorhanden. Hinweis hierzu: Vor dem geplanten Straßenausbau durch StraßenNRW in 2025 sind die Anschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis in das B-Plan Gebiet zu erstellen. Eine ggf. erforderliche Vorbehandlung (Reinigung oder Retention) des Oberflächenwassers auf Fahrflächen ist gem. DWA M102 durch einen Fachplaner zu prüfen und mit der SELH abzustimmen.	Die Hinweise der SELH über die Anschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal sowie über die Vorbehandlung des Oberflächenwassers werden zur Kenntnis genommen und geprüft.

	Freundliche Grüße i. A. Simon Holterhof Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR Lennestr. 2 58507 Lüdenscheid Telefon +49 (2351) 6632-120 Telefax +49 (2351) 6632-220 Simon.Holterhof@selh.de www.selh.de Anlagen 20241009 Kanalbestandsplan (s_1728463660_20241009_kanalbestandsplan.pdf)	
--	--	--

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

10	30695	Erstellt am: 15.10.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bitte daran zu denken, dass man möglichst sämtliche Versorgungsleitungen schon bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Nicht, dass die grade neu gemachte Straße schon wieder aufgerissen wird und wir die nächsten dreißig Jahre wieder ein Flickenteppich haben.	Der Hinweis des Bürgers wird zur Kenntnis genommen.
-----------	-------	---	---

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

11	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen / Außenstelle Hagen	Erstellt am: 31.10.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren der Stadt Lüdenscheid. Gegen die Planungen bestehen seitens Landesbetrieb Straßenbau nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch sind, neben den bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen, auch folgende Punkte zu beachten. Die L 694 dient als zukünftige Erschließung des Feuerwehrgrundstücks. Diese wird aktuell durch den Landesbetrieb im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme erneuert. Da die eigentlichen Baumaßnahmen für die Feuerwehr erst nach Abschluss dieser Straßenbaumaßnahme umgesetzt werden, wurde zwischen den zuständigen Abteilungen von Stadt und Landesbetrieb bereits Absprachen getroffen, um die dann neue Straßenoberfläche möglichst nicht zu beeinträchtigen. Diese bringe ich hiermit, der Vollständigkeit halber, ebenfalls im Rahmen der Beteiligung zum Bauplanungsplan zur Beachtung vor: - Die Erschließung der Zufahrten zur L 694 sind weiter mit dem Landesbetrieb abzustimmen. Grundsätzlich ist eine allgemeine Zufahrt und eine sogenannte Alarmausfahrt zulässig. Diese sind be-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lüdenscheid steht weiterhin im Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.
----	--	--	---

		reits in der Planzeichnung als zwei separate Einfahrtbereiche vorgesehen. Dieser Festlegung kann grundsätzlich zugestimmt werden. - Alle Leitungsverlegungen durch die L 694, für das zukünftige Feuerwehrgrundstück sind bereits während der laufenden Straßenbaumaßnahme des Landesbetriebs durchzuführen um eine spätere, erneute Öffnung der Straße vorzubeugen. - Entlang der L 694 besteht auf westlicher Seite eine Stützmauer. Diese Stützmauer kann auf der Breite des Plangrundstücks zukünftig entfallen, da dieses Grundstück für die zukünftige Nutzung eingeebnet werden wird. Die Stadt als Bauherrin hat daher diese Stützmauer auf der Breite des Plangrundstücks ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entfernen. Viele Grüße Im Auftrag Leander Schreyer Abteilung Betrieb und Verkehr Sachgebiet Anbau, Sondernutzung, Recht, Planungen Dritter ----- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen Rheinstraße 8 58097 Hagen fon: 02331 / 8002 - 205 E-Mail: leander.schreyer@strassen.nrw.de	
12	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissions- schutz	Erstellt am: 05.11.2025 Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes Immissionsschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Darstellungsänderungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umwelt-schutzbehörde vereinbar sind.

Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissions-schutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutz-rechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Belange des Dezernates 53 als Obere Immissionsschutzbe-hörde sind nicht betroffen.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde, Dezernat 51 der Be-zirksregierung Arnsberg, kann den Aussagen und Bewertungen des Umweltberichtes gefolgt werden.

Bei der weiteren Planung und Umsetzung sind die Vorgaben und Maßnahmen des Umweltberichts zu beachten.

Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Im-missionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Busche

13 Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Erstellt am: 07.11.2025 Aktenzeichen: SELH / T210 Sehr geehrte Damen und Herren, zum vorliegenden Bebauungsplan 842 anbei die aktualisierten Aussagen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 18.09.2024. Aus entwässerungstechnischer Sicht hat sich im laufenden Verfahren keine gravierende Änderung ergeben: Die entwässerungstechnische Erschließung des B-Plan-Gebietes ist gesichert. Die getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser ist ein öffentliches Trennsystem (Schmutz- und Oberflächenwasserkanal) in der Straße ist vorgesehen. Vor dem geplanten Straßenausbau durch StraßenNRW in 2025 werden die Anschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis in das B-Plan Gebiet erstellt. Eine ggf. erforderliche Vorbehandlung (Reinigung oder Retention) des Oberflächenwassers auf Fahrflächen ist gem. DWA M102 durch einen Fachplaner zu prüfen und mit der SELH abzustimmen. Freundliche Grüße i. A. Simon Holterhof Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR Lennestr. 2 58507 Lüdenscheid Telefon +49 (2351) 6632-120 Telefax +49 (2351) 6632-220 Simon.Holterhof@selh.de www.selh.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Behörden stehen hierzu weiterhin im Austausch.
--	--	---

14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Erstellt am: 11.11.2025 Anforderung einer Stellungnahme Hier: Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB/Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB so-wie 20. Änderung des FNP der Stadt Lüdenscheid im Bereich des B-Planes Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen Bezug: Ihre E-Mail/Ansreiben vom 09.10.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht noch Bedenken, da der forstliche Kompensationsbedarf gem. der Angaben aus dem Umweltbericht nicht vollständig erbracht werden kann. Auf der Wiesenfläche des alten Ski-Hanges wird auf einer Größe von 0,47 ha eine Ersatz-Erstaufforstung vorgenommen. Diese ist damit für den notwendigen Bedarf an Ersatzaufforstung ausreichend. Der restliche Teil der 0,7 ha. Wiesenfläche (vgl. Abb. 4 Umweltbericht auf S. 21), der in der Zwischenzeit zu einem MTB-Trail umgebaut worden ist, steht jedoch weder für eine Ersatz-Erstaufforstung noch für eine ökologische Aufwertung bestehender Waldbestände zur Verfügung. Somit summiert sich die im Umweltbericht (Tab. 11) beschriebene Fläche für eine ökologische Aufwertung auf 0,36 ha (A1) + 0,21 ha (A2) + 0,04 0,61 ha. Somit fehlen zu den geforderten 0,84 ha ökologische Aufwertung noch 0,23 ha. Die Bedenken können zurückgenommen werden, wenn der forstrechtliche Ausgleich vollständig und richtig dargestellt ist.	Der Anregung wird gefolgt. Vielen Dank für den Hinweis. Die Stadt Lüdenscheid folgt daher den fachlichen Empfehlungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und führt die nach den geltenden naturschutz- und forstrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den nachfolgend benannten Flächen durch. Die Erstaufforstungsfläche mit einer Gesamtgröße von 4.700 m² soll auf dem Gelände des ehemaligen Skihanges am Nattenberg eingerichtet werden. Die Realisierung erfolgt auf dem nachfolgend bezeichneten Flurstück. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Mountain-bike-Trial-Strecke nicht als Waldkompensationsfläche anerkannt wird und daher von der Flächenberechnung auszunehmen ist. Das betreffende Flurstück weist jedoch auch unter Berücksichtigung dieses Abzugs eine ausreichende Größe auf, um eine fachgerechte und den rechtlichen Anforderungen entsprechende Kompensationsmaßnahme zu ermöglichen. Bei der vorgesehenen Kompensationsfläche für die Erstaufforstung handelt es sich um einen Teilbereich des Flurstücks: Gemarkung Lüdenscheid - Stadt Lüdenscheid Flurnummer: 88 Flurstück 31 <i>Luftbild des geplanten Erstaufforstungsbereichs. Das rote Rechteck markiert grob die Fläche, auf der die Aufforstungsmaßnahme vorgesehen ist.</i>
--	---	--

Für Fragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wendscheck)

Anlagen

2025_11_11 STN RFA MKS Lü842

(s_1762875869_2025_11_11_stn_rfa_mks_lü842.pdf)



Die vorgesehene ökologische Aufwertung von 8400m² erfolgt im selben Waldabschnitt wie die geplante Erstaufforstung, und zwar auf einer Kalamitätsfläche im Bereich der Nurre, die zuvor mit Nadelholz bestockt war und nun in Laubwald überführt werden soll. Die Fläche erstreckt sich über drei Flurstücke die im Besitz der Stadt Lüdenscheid sind.

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt Lüdenscheid

Flurnummer: 51

Flurstück:47

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt Lüdenscheid

Flurnummer: 51

Flurstück:36

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt Lüdenscheid

Flurnummer: 52

Flurstück:635

Luftbild der Flächen, die einer ökologischen Aufwertung unterzogen werden sollen. Der rot markierte Bereich dient der näherungsweisen Darstellung des betreffenden Areals.



Während der Entwurfsoffenlage wurde zwischen der Gemeinde und dem Eingebener ein Vertrag geschlossen, der die betreffenden Flächen umfasst. Durch diese vertragliche Regelung ist der im Umweltbericht fehlerhaft dargestellte forstliche Kompensationsbedarf vollständig abgedeckt.

Die im Umweltbericht dargestellte Diskrepanz hinsichtlich der Ersatzaufforstung und der ökologischen Aufwertung wird somit durch die getroffene Vereinbarung bereinigt. Der forstrechtliche Ausgleich ist damit vollständig und korrekt sichergestellt.

- 15** Märkischer Kreis;
FD 44: Natur- und
Umweltschutz
- Erstellt am: 11.11.2025
- Sehr geehrte Damen und Herren,
- anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Fachbehörden zu Ihrer weiteren Verwendung:
- SG 441 - Naturschutz u. Landschaftspflege:

Die Anregungen des Märkischen Kreises werden zur Kenntnis genommen. Das positive Feedback zu den Annahmen wird begrüßt.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:

Landschaftsschutzgebiet:

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet verliert gemäß Festsetzungen des Landschaftsplanes Lüdenscheid bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes seine Rechtskraft. Dem wird von hier nicht widersprochen.

Versickerung / Entwässerung:

Entwässerung und Versickerung des Oberflächenwassers sind auf dem betroffenen Grundstück, bzw. im Geltungsbereich des B-Planes zu organisieren. Wie beschrieben durch Dachbegrünung, Zisterne(n) und Rigolen. Der Regenwasserabfluss der Fahrflächen ist vor Versickerung/Einleitung zu reinigen.

Boden:

Beim Umgang mit Boden sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein Bodenschutzmanagement vorzulegen und eine Bodenschutzbegleitung vorzusehen.

Naturdenkmal:

Es wird begrüßt das die Planung zur Erhaltung des Naturdenkmals (Eiche) an der Brüninghauser Straße angepasst (Verlegung der Rampe) wurde. Im Bauantragsverfahren ist der Schutz des Baumes gemäß technischer Richtlinien (vergl. Umweltbericht) zu beschreiben und durch das Umweltamt der Stadt Lüdenscheid sowie die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (UNB-MK) freizugeben. Die eingerichteten Schutzmaßnahmen sind durch eine ÖBB zu begleiten und durch die vorgenannten Behörden vor Baubeginn abzunehmen.

Begrünung/Eingrünung:

Die Festsetzung einer mindestens extensiv vorzusehenden Dachbegrünung wird von hier begrüßt. Die geplante Lärmschutzwand sowie notwendige Geländeabstützungen sollten ebenfalls als zu begrünen festgesetzt werden um eine, wenn auch geringe, Verbesserung des Landschafts-, bzw. Ortsbildes zu erreichen. Im konkreteren Bauantragsverfahren sind durch einen Freiflächenplan (Begrünungsplan) die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sowie weitere Pflanzmaßnahmen (Baum- und Gehölzpflanzungen) zu beschreiben. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Inbetriebnahme der Feuerwache folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Ausgleich der Eingriffsfolgen:

Da Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den erforderlichen Ausgleichsbedarf nicht abdecken sind zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen (A1 + A2) erforderlich. Vergleiche hierzu den Umweltbericht (Ökoplan, 2025) Kap. 4.4.

A1: Entwicklung eines gestuften strukturreichen Waldrandes (3.565 m)

A2: Entwicklung eines Gebüsches (2.126 m)

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der UNB-MK und Wald und Holz abzustimmen und freizugeben. Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren dauerhafter Bestand sind bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern. Die eigentliche Durchführung der Maßnahmen ist spätestens in der auf die Erteilung der Baugenehmigung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Für Ansaaten ist kräuterreiches, zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 7 Rheinisches Bergland zu verwenden. Die Artenliste ist durch die UNB-MK freizugeben.

Der Bebauungsplan setzt die Begrünung der Geländeabstützung nicht explizit fest, schließt es durch seine Festsetzungen aber auch nicht aus. Vielen Dank für den Hinweis.

Die im Rahmen der Planung erforderliche Waldumwandlung, vergl. Kap. 4.6 Umweltbericht (Ökoplan, 2025), soll durch 0,47 ha Ersatzaufforstung und 0,84 ha ökologische Waldaufwertung ausgeglichen werden. Art und Zeitpunkt des Waldausgleichs sind mit Wald und Holz abzustimmen. Die UNB-MK ist über den zeitlichen Ablauf Maßnahmen zu informieren.

Ökologische Baubegleitung (ÖBB):

Zur Umsetzung von Schutz- und Begrünungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich geeignete Person (BiologIn, LandschaftsarchitektIn, o.ä.) einzusetzen. Die Person ist frühzeitig in die Planungen einzubinden und soll ebenfalls die forstrechtlichen Maßnahmen (Ersatzaufforstung) wie auch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 begleiten. Die UNB des MK ist über den zeitlichen Ablauf der Maßnahmen zu informieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Abschlussdokument nachzuweisen.

Artenschutz:

Die Hinweise zum Schutz vor Vogelschlag und zur insektenfreundlichen Beleuchtung werden von hier begrüßt. Die Vorlage eines entsprechenden Beleuchtungskonzeptes sowie konkretere Angaben zum Schutz vor Vogelschlag sollten jedoch als Auflage für die Unterlagen zum Bauantrag festgesetzt werden. (vergl. Umweltbericht Kap. 4.3.3)

Beachtet werden sollten dabei Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten sowie Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (vogelwarte.ch)

Folgende Artenschutzmaßnahmen gemäß ASP II + Umweltbericht, (mit Ergänzungen) sind besonders zu beachten:

V1 Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Siehe oben

V2 Zeitfenster für Baumfällungen

Vergl. Text ASP II + UB

V3 Kontrolle von Bäumen und Höhlen auf Fledermausbesatz

Vergl. Text ASP II + UB / Ergänzung: Werden Baumhöhlen gefunden, sind diese in Abstimmung mit der UNB zu einem geeigneten Zeitpunkt zu verschließen.

V4 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Haselmaus

Vergl. Text ASP II + UB / Ergänzung: Im Jahr des Abschiebens des Baufeldes sollten dort im April 15-20 Tubes installiert werden. Besiedelte Tubes sind im September/Okttober des Jahres in die vorbereiteten Ersatzlebensräume zu verbringen. Pro umgesetzter (besetzter) Nisthilfe sollten zwei zusätzliche Haselmauskästen ausgebracht werden. Nach mind. drei Kontrollen ohne Besatz auf der Baufläche kann die Fläche zeitnah gerodet/abgeschoben werden. Würfe mit Jungtieren jünger als 14 Tage werden erst bei einem späteren Kontrollgang umgesiedelt.

VA1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Haselmaus

Vergl. Text ASP II + UB / Ergänzung: Die im Umweltbericht und der ASP II aufgeführten Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der UNB-MK und Wald und Holz final abzustimmen und freizugeben. Insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Puffer um die Haselmauskästen ist eine Abstimmung erforderlich. Ebenso ist das erforderliche Monitoring in Abhängigkeit der Erfordernisse vor der Durchführung abzustimmen.

Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren dauerhafter Bestand sind bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern. Die eigentliche Durchführung der Maßnahmen ist spätestens nach

dem Satzungsbeschluss und vor Erteilung einer Baugenehmigung durchzuführen. Die Maßnahmen sind durch eine ÖBB final zu beschreiben und durch das Umweltamt der Stadt Lüdenscheid, Wald und Holz sowie die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (UNB-MK) freizugeben. Die eingerichteten Schutzmaßnahmen sind durch eine ÖBB zu begleiten und durch die vorgenannten Behörden abzunehmen.

Auf die Installation von Fledermausquartieren für gebäudebewohnende Arten kann verzichtet werden da keine Altgebäude von dem Vorhaben betroffen sind. Alternativ sind spätestens im Zuge des Bauantrages mind. zwei sog. Rocketboxen als freistehende Ersatzquartiere vorzusehen.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.
H E S S E

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wird eine vertragliche Regelung vorliegen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (zweite Offenlage)

1	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen / Außenstelle Hagen	Erstellt am: 27.07.2026 Sehr geehrte Frau Wohlfahrt, vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren der Stadt Lüdenscheid. Gegen die Planungen bestehen seitens Landesbetrieb Straßenbau nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken. Zu beachten sind weiterhin die vorgebrachten Punkte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Verfahren, die weiterhin Gültigkeit haben. zur Klarheit halte ich es für notwendig noch zusätzlich festzuhalten, z.B. in den textlichen Festlegungen, welche der beiden Zufahrten die Alarmausfahrt ist und welche die Zufahrt für alle übrigen Verkehre sein soll. Darüber hinaus möchte ich vorschlagen, die zeichnerische Darstellung der Zufahrtbereiche, bzw. der Bereiche ohne Zulässigkeit von Zufahrten besser erkennbar darzustellen. Viele Grüße Im Auftrag Leander Schreyer Abteilung Betrieb und Verkehr Sachgebiet Anbau, Sondernutzung, Recht, Planungen Dritter ----- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen Rheinstraße 8 58097 Hagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---	--	--

		fon: 02331 / 8002 - 205 E-Mail: leander.schreyer@strassen.nrw.de	
2	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Märkisches Sauerland	Erstellt am: 17.07.2026 Anforderung einer Stellungnahme Hier: Bebauungsplan Nr. 842 Feuerwehr Brüninghausen und 20. Änderung des FNP Lüdenscheid im Bereich Feuerwehr Brüninghausen. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Bezug: Ihre E-Mail/Ansreiben vom 25.06.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Redaktionelle Hinweise: Im Kapitel 11.7 Waldausgleich wird für die Flurstücke auf denen die Ersatzaufforstung stattfinden soll lediglich Flur 88 genannt. In der Flurstücksliste tauch dann 51 auf. Hierbei handelt es sich um einen Redaktionellen Fehler, da die 51 die Flur des Flurstückes 54 bezeichnet Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Wendscheck)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Bezeichnung des Flurstücks handelt es sich um ein offenkundiges redaktionelles Versehen. Die Angabe wird entsprechend korrigiert. Anstelle der bisherigen Fassung ist künftig die korrekte Bezeichnung Flur 51, Flurstück 54 (Lüdenscheid-Stadt 051011) zu verwenden. Die Berichtigung wurde bereits vorgenommen.

		Anlagen 2026_07_17 STN RFA MKS Lü842 (s_1784281977_2026_07_17_stn_rfa_mks_lü842.pdf)	
3	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz	Erstellt am: 30.06.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Rücksprache mit Herrn Mielke wird die erneute Beteiligung mit einem Fehler in der Bekanntmachung begründet. Die Unterlagen haben sich nicht wesentlich geändert. Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahmen vom 11.11.2025 und 17.11.2025. Mit freundlichen Grüßen H e s s e	Die Stellungnahme des Märkischen Kreises wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 11.11.2025 vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die vertragliche Regelung über die Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt. Weiterhin verweise ich auf die Abwägung der Stadt Lüdenscheid zur Stellungnahme vom 11.11.2025.
4	Ruhrverband Regionalbereich Süd	Erstellt am: 13.07.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Maßnahme "Lüdenscheid, Bebauungsplan 842 Feuerwehr Brüninghausen" bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände zum dargestellten Planungsstand. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser entweder vor Ort bedingt versickert oder dem Vorfluter nach Zwischenspeicherung (Rigole, Zisterne), falls erforderlich bei vorheriger Reinigung, zugeführt werden soll. Wir gehen daher davon aus, dass lediglich häusliches Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal des Trennsystems eingeleitet wird. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichem Gruß	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Lüdenscheid steht hierzu bereits mit den jeweils betroffenen Akteuren im Austausch. Die erforderliche Abstimmung erfolgt entsprechend und wird im weiteren Verlauf berücksichtigt.

Gerd Lange
Stellvertretender Regionalbereichsleiter
Projektleiter

Ruhrverband
Regionalbereich Süd
Böddinghauser Weg 55
58840 Plettenberg

Telefon: 02391 598-142
Mobil: 0170 7636714
Fax: 02391 598-200
E-Mail: gla@ruhrverband.de
Internet: www.ruhrverband.de

Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen (Vorsitzender)
Vorstand: Prof. Dr. Christoph Donner (Vorsitzender), Christoph
Gerbersmann, Carolin-Beate Fieback

Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden
Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit einem
System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen
und einem flächendeckenden Netzwerk von Abwasserbehand-
lungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für
60 Kommunen.